

# Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Erster Jahrgang.

Das Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der vierteljährliche Pränumerationspreis ist 6 Sgr., wofür es durch alle Postämter zu beziehen ist. Wir bitten daher die geehrten Teilnehmer dieses Blattes, sich von jetzt ab nur an die Königl. Postanstalten zu wenden. — Anzeigen, als Auktionen, Verkäufe u. dergl., werden zur Insertion in das gerade vorliegende Kreisblatt gebracht, sofern solche bis Dienstag und Freitag Mittag um 12 Uhr in der Druckerei eingehen. Dieselben werden mit 1 Sgr. pro Zeile berechnet, und ersuchen wir, dergleichen Anzeigen beim Secretair Brandenburg zu Rauen oder beim Buchdrucker C. C. Freyhoff in Potsdam, Lindenstr. 18, einzusenden.

Nr. 74.

Rauen, den 15. September

1849.

## Ämtlicher Theil.

Unter Hinweisung auf die Circular-Berordnung vom 3. October 1818 (Ämtsblatt, Seite 291), die Ämtsblatt-Berordnung vom 25. September 1824 und den §. 6 der General-Paß-Instruction vom 12. Juli 1817 machen wir Ew. zc. hierdurch noch besonders darauf aufmerksam, daß bei Zwangspässen auf die Innehaltung der vorgeschriebenen Reiseroute und auf die Visirung des Passes in jedem Nachtquartier streng gehalten werden muß. Eben so ist es nicht statthaft, daß bei Erreichung des Zieles der Reise die Polizeibehörde dieses Ortes den Zwangspass nach einem anderen Orte hin visirt, vielmehr hat der Zwangspass durch das Eintreffen des Inhabers am Reiseziel ohne Weiteres seine fernere Gültigkeit verloren, weil er eben nur zu diesem einen Zwecke ausgefertigt wird.

Ew. zc. haben daher sämtliche Ihnen untergebene Polizeibehörden anzuweisen, bei eigener Verantwortlichkeit streng auf die Beachtung der Vorschriften über die Zwangspässe zu halten, weil andernfalls der Landstreicherei ein bedeutender Vorschub geleistet werden würde. Auch haben die Polizeibehörden bei jeder Abweichung von der Reise-

Route oder bei unterlassener Vorlegung des Zwangspasses im letzten Nachtquartier sofort die Verhaftung des Passinhabers zu bewirken und dem Polizei-Anwalt zur weiteren Bestrafung des Contravenienten ungesäumt Anzeige zu machen.

Pflichtvernachlässigungen der Polizeibehörden in dieser Beziehung werden von uns streng geahndet werden.

Potsdam, den 28. August 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.  
(gez.) **Troschel.**

An sämtliche Herren Landräthe.

Vorstehende Verfügung der Königl. Regierung theile ich den Polizeibehörden im Kreise zur Nachricht und genauesten Beachtung mit.

Rauen, den 12. September 1849.

Königl. Landraths-Ämt.  
**Wolfart.**

An die Polizeibehörden im Kreise.

V. C.

## Nichtamtlicher Theil.

### Ein Wort über den für das Osthavelland zu gründenden Vorschuss- und Unterstützungs-Verein.

Die erste Bewegung dieses Gegenstandes Seitens des Herrn Candidaten Kochius in Nr. 51 unseres Kreisblattes hatte mich mit Freuden erfüllt, weil gerade diese Angelegenheit, etwas weiter geföhrt, für unsere ländlichen Verhältnisse vom größ-

ten Segen sein dürfte und weil sie Dinge berührte, die mir schon lange auf dem Herzen lagen und werth und theuer waren. Ist dem Herrn Kochius darüber meiner Seite nicht gleich Mittheilung und freundliches Entgegenkommen geworden, so lag der Grund einzig darin, daß ich meinte, die Zweckmäßigkeit der Sache würde nicht verkannt, vielmehr von bewährten, lebenskundigen Männern sofort ergriffen werden, wo alsdann der Zeitpunkt gekommen sein würde, wie für Viele, so auch für mich, sich kräftig an ihr zu betheiligen. Aufmerksamkeit für